

SATZUNG

über die Hausnummerierung in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. erlässt nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl.S.482) i. v. m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137); folgende Satzung über die Hausnummerierung:

§ 1

(1) In den Ortsteilen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. werden die Gebäude nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung erfolgt so, dass grundsätzlich vom jeweiligen Ortskern her links die ungeraden und rechts die geraden Hausnummern festgelegt werden. Nach Straßencreuzungen werden die Hausnummern für Gebäude auf Eckgrundstücken so gewählt, dass sie sich nur um eine Einheit unterscheiden.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.

(3) Bisherige Hausnummernzuteilungen, die nicht Abs. 1 oder Abs. 2 entsprechen, bleiben bestehen. Die Nummerierung wird bei Straßenzügen im Sinne des Satzes 1 wie bisher fortgeführt.

(4) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Für jedes von mehreren auf einem Grundstück bestehenden Gebäuden kann eine eigene Hausnummer festgesetzt werden.

(5) Bauliche Anlagen, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten nur dann Hausnummern, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Besitzt ein Hauptgebäude mehrere selbständige Eingänge (Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks), so wird jedem Eingang eine Hausnummer zugeteilt.

(7) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummer anordnen.

(9) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht feststehen oder wenn eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

§ 2

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten über dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, so ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Türoberkante anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen. Verhindert eine Einfriedung die gute Einsehbarkeit der Hausnummer von der Straße aus, so hat die Anbringung unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin zu erfolgen.

(2) Liegen mehrere Hauseingänge nicht an einer Straßenseite, so sind neben den Hausnummern nach Abs. 1 Satz 2 Hinweisschilder auf die einzelnen Hausnummern an der zur Straße gewandten Gebäudeseite oder bei ungenügender Sicht im Sinne des Abs. 1 Satz 4 am Grundstückseingang anzubringen.

(3) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 und 3 entsprechend Anwendung.

(2) Die Hausnummer ist bei Unleserlichkeit unaufgefordert vom Eigentümer auf seine Kosten zu erneuern. Die Erneuerung hat nach den Bestimmungen der §§ 1 und 3 zu geschehen.

(3) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbringung, Änderung oder Erneuerung von Hausnummern durch veranlasste Ausbesserungsmaßnahmen an Gebäuden oder Einfriedungen entstehen, sind vom betreffenden Eigentümer zu tragen.

§ 5

(1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Jahnsdorfer Gemeindeblatt in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt der § 19 der am 28.03.2000 ausgefertigten Polizeiverordnung (in Kraft getreten am 15.04.2000) der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. außer Kraft.

Jahnsdorf, den 26.06.2001

Arnold
Bürgermeister